

## Auftragsvergabe

Unter der öffentlichen Auftragsvergabe versteht man ein formalisiertes Verfahren zur Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberufliche Leistungen. Ziel eines solchen Verfahrens ist die Realisierung eines möglichst wirtschaftlichen Angebotes für den Auftraggeber. Bei Förderprojekten ist es grundsätzlich der Zuwendungsempfänger, der solche Aufträge vergibt.

Zuwendungsempfänger sind aufgrund der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet.

Nach den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid haben Zuwendungsempfänger den ersten Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie den ersten Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) zu beachten. Sofern der aktuelle EU-Schwellenwert nach § 2 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV) erreicht wird, haben Zuwendungsempfänger bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, darüber hinaus die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu beachten und zu dokumentieren.

Sofern ein Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist, sind bei Überschreiten der maßgeblichen EU-Schwellenwerte auch die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) sowie den jeweils zweiten Abschnitt der VOB/A und VOL/A zu beachten.

Da die große Mehrzahl an Vergaben (ca. 95%) nationale Vergaben sind, beschränken sich die hier zur Verfügung gestellten allgemeinen Informationen auf diese Vergaben.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts der VOB/A und der VOL/A unterscheiden drei Arten der Vergabe:

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe

Die **Öffentliche Ausschreibung** hat dabei grundsätzlich Vorrang vor den anderen Verfahren. Hier werden Leistungen nach öffentlicher Bekanntmachung einer spezifizierten Leistungsbeschreibung beauftragt.

Im Rahmen der **Beschränkten Ausschreibung** wird eine begrenzte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Dieser Aufforderung ist grundsätzlich ebenfalls eine Bekanntmachung sowie ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet, welcher nur in gesetzlichen Ausnahmefällen entfallen kann.

Bei der **Freihändigen Vergabe** wird der Auftrag nach Aufforderung einer Mindestanzahl von Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes im Wege eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens an ein Unternehmen vergeben.

Für Zuwendungsempfänger war neben den oben genannten Regelungen zudem bis zum 31.12.2013 der Wertgrenzenerlass vom 25.11.2011 (verlängert am 03.12.2012) des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zu beachten, welcher als Instrument der Konjunktursteuerung die Wahl Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben unterhalb bestimmter Wertgrenzen erleichtert. Mit in Kraft treten der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) am 26.02.2014 wurden die Grenzen für Auftragswerte in dieser Verordnung festgesetzt.

Der Ablauf des durchgeführten Verfahrens muss gemäß § 20 VOB/A bzw. § 20 VOL/A mittels einer Vergabedokumentation nachvollziehbar begleitet werden. Dabei sind die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen (insbesondere der Auswahlentscheidung) festzuhalten.

**Bitte beachten Sie:** Sollte es sich bei der zu vergebenden Leistung um eine Liefer- oder Dienstleistung handeln und damit die Regelungen der VOL/A anzuwenden sein, so können Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500,- Euro (ohne Umsatzsteuer) ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden. Eine solche Erleichterung findet man für die Vergabe von Bauleistungen in der VOB/A nicht!